



und andere Regionalpartner



## Energieeffizienzberatung

(Sonderfonds Energieeffizienz in KMU)

### Zuschüsse für Energieeffizienzberatungen in KMU

Der Sonderfonds Energieeffizienz in KMU ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW zur Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen. Das Förderprogramm dient der Überwindung bestehender Informationsdefizite über betriebliche Energieeinsparmöglichkeiten und soll einen Anreiz zur Umsetzung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz geben.

Bestandteil des Sonderfonds sind die beiden Komponenten „**Energieeffizienzberatungen**“ und „**Investitionskredite für Energieeinsparmaßnahmen**“. Die beiden Komponenten des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU können unabhängig voneinander beantragt werden. Gleichwohl wird empfohlen, vor Durchführung einer Energieeinsparinvestition eine Energieeffizienzberatung in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der **Beratungsförderung** werden Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Durch die Beratung sollen Schwachstellen bei der effizienten Energieverwendung aufgezeigt und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmenpläne für energie- und kostensparende Verbesserungen gemacht werden. Die im Rahmen der Beratung empfohlenen Energieeinsparinvestitionen können mit einem Investitionskredit aus dem Sonderfonds gefördert werden. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in dem KfW-Merkblatt „ERP-Energieeffizienzprogramm“.

Mit einem **Investitionskredit** können Unternehmen Investitionen zur Energieeinsparung zinsgünstig finanzieren. Der Zinssatz wird in der ersten Zinsbindungsfrist, max. für 10 Jahre, aus Bundesmitteln verbilligt.

In diesem Förderprogramm vergibt der Bund Beihilfen unter der De-minimis Verordnung (Beratungsförderung) und der KMU-Freistellungsverordnung (Investitionskredit). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Form-Nr. 140611).

Die im Folgenden dargestellten Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Förderung der Energieeffizienzberatungen.

#### Zuschüsse für Energieeffizienzberatungen:

##### **Wer kann Anträge stellen?**

- Rechtlich selbständige in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)
- Freiberuflich Tätige

Die Antrag stellenden Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen. Siehe dazu Merkblatt zur KMU-Definition der EU (Form-Nr. 142291).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe hierzu Merkblatt der KfW (Form-Nr. 142251).

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Vorhaben in bestimmten Branchen nicht förderfähig. Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Form-Nr. 140611).

##### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden eine Initial- und eine Detailberatung zur Energieeinsparung in KMU.

##### Initialberatung

Im Rahmen der Initialberatung müssen energetische Schwachstellen im Unternehmen auf Basis vorhandener energietechnischer Daten untersucht und eine Betriebsbesichtigung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem standardisierten Abschlussbericht dokumentiert:

- Beschreibung der Ausgangssituation des Unternehmens zum Energiebedarf und -verbrauch
- Beschreibung bestehender energetischer Mängel
- Vorschläge für Energieeffizienzmaßnahmen

Datum: 23.11.2007 • Bestellnummer: 142021

- Hinweise auf Fördermöglichkeiten

#### Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung wird eine vertiefende Energieanalyse zum Zwecke der Erarbeitung eines konkreten Maßnahmeplans durchgeführt. Ziel ist es, die Bereiche mit den größten energetischen Schwachstellen bzw. den größten Effizienzpotenzialen zuerst zu analysieren.

Im zu erstellenden schriftlichen Abschlussbericht müssen Aussagen zu folgenden Beratungsergebnissen enthalten sein:

- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs
- Bewertung des Ist-Zustandes unter Hinzuziehung der Energiebedarfsberechnungen gemäß aktuellem Stand der Technik
- Feststellung von Schwachstellen
- Prioritäten zur effizienten Energieanwendung
- Konkrete Nennung von Einsparpotenzialen
- Vorschlag von Energieeinsparmaßnahmen
- Vorschlag zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien
- Wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen
- Konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Hinweis auf Fördermöglichkeiten

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen:

- die gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben; die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität)
- mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten
- die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.

Gefördert werden nur Unternehmen, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Eine Initialberatung kann nicht mehr nach Inanspruchnahme der Detailberatung beantragt werden. Eine Detailberatung kann auch ohne vorherige Inanspruchnahme der Initialberatung beantragt werden, sofern die Pflichtangaben zur energetischen Ausgangssituation im Unternehmen auf dem Antrag ausgefüllt worden sind.

Als Antrag annehmende Stelle fungieren von der KfW akkreditierte Regionalpartner vor Ort (u. a. Wirtschaftskammern etc.). Eine aktuelle Übersicht der Regionalpartner ist unter [www.energieeffizienz-beratung.de](http://www.energieeffizienz-beratung.de) einsehbar.

Die Förderung einer Initial- oder Detailberatung setzt eine Zusage der KfW voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

#### **Wie hoch ist der Zuschuss zu den Beratungskosten?**

Das maximal förderfähige Tageshonorar bei Initial- und Detailberatung beträgt 800 EUR. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag.

Unternehmen erhalten für die ein- bis zweitägige **Initialberatung** einen Zuschuss in Höhe von 80 % des förderfähigen Tageshonorars (maximal 640 EUR pro Tag).

Unternehmen erhalten für die **Detailberatung** einen Zuschuss in Höhe von 60 % des maximal förderfähigen Tageshonorars (maximal 480 EUR pro Tag), bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 EUR (entspricht einem maximalen Nettoberaterhonorar in Höhe von 8.000 EUR und einem Höchstzuschuss von 4.800 EUR).

Sofern ein höheres Tageshonorar vereinbart wird, sind die darüber hinausgehenden Kosten vom Unternehmen selbst zu tragen.

Der nicht durch den Zuschuss geförderte Teil der Beratungskosten, die Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrages sowie die ggf. anfallenden Fahrtkosten des Beraters sind durch das Unternehmen selbst zu finanzieren. Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch das Antragstellende Unternehmen vorliegt. Das Unternehmen hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die maximale Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

Eine Initialberatung kann nur einmal beantragt werden, eine Detailberatung bis zum Ausschöpfen der maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 EUR mehrmals.

#### **Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln möglich?**

Der Unternehmer hat zu bestätigen, für die Energieeffizienzberatung keine andere Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu beantragen bzw. beantragt zu haben. Er bestätigt weiterhin, dass die Eigenmittel nicht aus öffentlich geförderten Mitteln anderer Fördermaßnahmen stammen. Nimmt ein Unternehmer verschiedene Beratungsförderungen in Anspruch, dann müssen sich die Inhalte der einzelnen Beratungen unterscheiden. Der Unternehmer erklärt, nicht an anderen Beratungsmaßnahmen, die gleiche

Datum:23.112007 • Bestellnummer: 142021

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944  
 Beratungszentrum: Bockenheimer Landstr. 104, 60325 Frankfurt • Beratungszentrum Berlin: Charlottenstraße 33-33a, Berlin Mitte,  
 Tel.: 030 20264-0 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn, Tel.: 0228 831-0 •  
 Infoline KfW Mittelstandsbank Tel.: 01801 241124

Inhalte bzw. Elemente wie die Energieeffizienzberatung haben, teilzunehmen (z.B. an anderen Energieeffizienzberatungen).

#### Wie läuft die Energieeffizienzberatung ab?

- Der Unternehmer stellt bei einem Regionalpartner einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Energieeffizienzberatung. Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, leitet der Regionalpartner diesen an die KfW weiter. Die KfW entscheidet über die Gewährung des Zuschusses.
- Erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW darf der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Energieeffizienzberatung begonnen werden. Mit Zusage durch die KfW erhält der Unternehmer Hinweise zum Beratungsvertrag.
- Nach Zugang der Zusage obliegt dem Antrag stellendem Unternehmen die Auswahl des Beraters aus der KfW-Beraterbörse ([www.kfw-beraterboerse.de](http://www.kfw-beraterboerse.de)). Der ausgewählte Berater muss zuverlässig und in der KfW-Beraterbörse gelistet und für die Energieeffizienzberatung zugelassen sein. Voraussetzung dafür ist i.d.R. der Nachweis eines (Fach-) Hochschulstudiums in den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften oder Naturwissenschaften und einer Zusatzqualifikation im Bereich der Energieberatung durch Zertifikate, Kurse oder Lehrgänge. Darüber hinaus müssen mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Energieberatung sowie bewertete Referenzen in der Energieberatung eines KMU nachgewiesen werden. Der Einsatz von mehreren in der KfW-Beraterbörse zugelassenen Beratern und Beraterteams ist möglich. Der Unternehmer schließt mit dem ausgewählten Berater einen Beratungsvertrag ab. Im Vertrag müssen Beratungsinhalte, die Höhe des Tageshonorars und der Beratungszeitraum geregelt sein. Eine Bezuschussung setzt voraus, dass der Beratungsvertrag dem Regionalpartner innerhalb von 8 Wochen (Posteingang) nach Erteilung der Zusage (Ausstellungsdatum) vorliegt. Der Beratungsvertrag im Rahmen der Detailberatung wird über den Regionalpartner an die KfW eingereicht und dort im Hinblick auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Unternehmer erhält eine schriftliche Information zum Prüfergebnis. Für die Initialberatung wird ein Mustervertrag unter [www.energieeffizienz-beratung.de](http://www.energieeffizienz-beratung.de) angeboten.

- Der Beratungszeitraum der Initialberatung beträgt maximal 8 Wochen ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Der Beratungszeitraum der Detailberatung beträgt maximal 8 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Die Zusage gilt mit dem Datum der Ausstellung als erteilt.
- Inhalt und Ergebnis der Initial- und der Detailberatung sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der jeweilige Abschlussbericht ist dem Unternehmen auszuhändigen und die Ergebnisse im Falle einer Detailberatung der Geschäftsleitung zu präsentieren. Die inhaltlichen Mindestanforderungen für die Abschlussberichte (siehe [www.energieeffizienz-beratung.de](http://www.energieeffizienz-beratung.de)) müssen erfüllt sein.
- Nach Beendigung der Energieeffizienzberatung reicht das Unternehmen die Gesamtrechnung des Beraters, eine Kopie des Kontoauszuges als Zahlungsbeleg für die geleisteten Eigenmittel sowie den Abschlussbericht bis spätestens zum Ablauf des Beratungszeitraums beim Regionalpartner ein. Sofern die Abrechnungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht beim Regionalpartner vorliegen, ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.
- Die KfW veranlasst die Auszahlung des Zuschusses an das Unternehmen, bei Vorliegen einer Abtretungserklärung an den Berater.

#### Grundsätzliche Hinweise

Der Inhalt des KfW Merkblattes „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU – Zuschüsse für Energieeffizienzberatungen in kleinen und mittleren Unternehmen“ steht unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Zu Begleitungs- und Kontrollzwecken hat der Unternehmer jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat er die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu ggf. anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Datum:23.112007 • Bestellnummer: 142021

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944  
Beratungszentrum: Bockenheimer Landstr. 104, 60325 Frankfurt • Beratungszentrum Berlin: Charlottenstraße 33-33a, Berlin Mitte,  
Tel.: 030 20264-0 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn, Tel.: 0228 831-0 •  
Infoline KfW Mittelstandsbank Tel.: 01801 241124

### **Ihr Ansprechpartner**

Unternehmen wenden sich an den für sie zuständigen  
Regionalpartner vor Ort oder an die **Infoline der KfW-  
Förderbank**

Telefon: 0180 1 335577, E-Mail: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Datum:23.112007 • Bestellnummer: 142021

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944  
Beratungszentrum: Bockenheimer Landstr. 104, 60325 Frankfurt • Beratungszentrum Berlin: Charlottenstraße 33-33a, Berlin Mitte,  
Tel.: 030 20264-0 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn, Tel.: 0228 831-0 •  
Infoline KfW Mittelstandsbank Tel.: 01801 241124